

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 14. April 2005

in der Rechtssache C-104/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnungen [EWG] Nrn. 2913/92 und 2454/93 — Externes gemeinschaftliches Versandverfahren — Zollbehörden — Verfahren zur Erhebung von Eingangsabgaben — Fristen — Nichteinhaltung — Eigenmittel der Gemeinschaften — Bereitstellung — Frist — Nichteinhaltung — Verzugszinsen — Betroffener Mitgliedstaat — Unterbliebene Zahlung)

(2005/C 132/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-104/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 20. März 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: G. Wilms) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plessing und R. Stüwe im Beistand von Rechtsanwalt D. Sellner), unterstützt durch Königreich Belgien (Bevollmächtigte: A. Snoecx), hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter R. Schintgen und J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatte) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 14. April 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 der Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und 379 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften verstoßen, indem sie Eigenmittel zu spät an die Gemeinschaft abführte.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Königreich Belgien trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 131 vom 1.6.2002.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 17. März 2005

in der Rechtssache C-437/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fischerei — Verordnungen (EWG) Nrn. 3760/92 und 2847/93 — Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen — Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit)

(2005/C 132/03)

(Verfahrenssprache: Finnisch)

In der Rechtssache C-437/02 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 3. Dezember 2002, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: T. van Rijn und M. Huttunen) gegen Republik Finnland (Bevollmächtigte: T. Pynnä und E. Kourula) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter A. Borg Barthet, A. La Pergola, J.-P. Puissechet (Berichterstatte) und A. Ó Caoimh — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer, Kanzler: R. Grass — am 17. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und Aquakultur sowie aus den Artikeln 2, 21 Absätze 1 und 2 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik verstoßen, dass sie in den Fischereijahren 1995 und 1996
 - keine angemessenen detaillierten Vorschriften über die Nutzung der ihr zugeteilten Fangrechte erlassen hat und nicht die nach den einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen vorgeschriebenen Überprüfungen und anderen Kontrollen vorgenommen hat,
 - die Fischereitätigkeit nicht vorübergehend binnen angemessener Fristen untersagt hat, um eine Erschöpfung der Quoten zu vermeiden, und
 - keine Verwaltungs- oder Strafmaßnahmen ergriffen hat, die sie gegen die Kapitäne der Schiffe, die gegen die Regelung über die gemeinsame Fischereipolitik verstoßen hatten, oder gegen jede andere für diesen Verstoß verantwortliche Person hätte ergreifen müssen.
2. Die Republik Finnland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 8.2.2003.